

# Workshop 2: Die Scheinehe im Kontext des Familiennachzugs

**Donato Del Duca,**

lic. iur. Rechtsanwalt und Mediator SAV,  
Siegen | Del Duca Rechtsanwälte, Baden

EVENTS

**orell füssli**

Juristische Medien

# Ablauf des Workshops

- Begrüssung und Vorstellung des Referenten
- Ziele des Workshops:
  - Begriff der Scheinehe im rechtlichen Kontext kennen
  - Indizien für eine mögliche Scheinehe kennen

# Ablauf des Workshops

- Ziele des Workshops:
  - Vorgehen der Behörden bei der Überprüfung einer möglichen Scheinehe und deren Möglichkeiten kennen
  - Folgen und rechtliche Konsequenzen bei einem positiven Scheinehebefund kennen

# Ablauf des Workshops

- Gruppenarbeit gemäss Auftrag mit drei Fallbeispielen aus der eigenen Praxis
- Besprechung der Fälle und Diskussion in der Gruppe und/oder im Plenum

# Abschluss und Fragerunde

- Offene Fragen der Teilnehmenden, Erfahrungsaustausch
- Weiterführende Hinweise / Literatur/ Rechtsprechung

# Gesetzliche Regelung

- AIG (Art. 42 ff., 85 Abs. 7); FZA Anh. I (Art. 3); AsylG (Art. 51); BV (Art. 14, Recht auf Ehe und Familie); EMRK (Art. 12, Recht auf Eheschliessung)
- Weisungen SEM (Weisungen AIG, I. Kap. 6.14.2) und zum FZA (Weisungen VFP Kap. 7.4.1, Verordnung über den freien Personenverkehr)
- Weisungen Nr. 10.07.12.01 und Nr. 10.11.01.02 des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW)

# Die Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Definition: Keine Definition im AIG**
  - Bundesgericht definiert die Scheinehe als Ehe, die von Anfang an nicht geschlossen wurde, um eine Lebensgemeinschaft zu führen, sondern einzig, um die Bestimmungen des Ausländerrechts zu umgehen (BG'er 2C\_177/2017 vom 20.6.2017, E 2.1).

# Die Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Die Motivationslage der Ehegatten setzt sich aus zwei kumulativen**

## **Willenselementen zusammen:**

- Dem fehlenden Willen zur Lebensgemeinschaft (Realbeziehung v. Formalbeziehung)
- Dem Willen zur Umgehung des Ausländerrechts

# Die Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Die Realbeziehung**

- Ausnahmen zum Erfordernis des Zusammenwohnens:

- Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach Art. 42-44 AIG besteht nicht, wenn für die getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AIG).
- Das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach FZA (Art. 7 lit d und e FZA i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA) darf nicht vom Erfordernis des Zusammenlebens abhängig gemacht werden (BGE 130 II 113, E. 8 f.).

# Die Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Die Scheinehe**

- Als Scheinehe kann eine durch Eheschluss formalisierte Beziehung bezeichnet werden, in welcher keiner der Ehegatten eine Lebensgemeinschaft eingehen will. Sie zeichnet sich damit durch den **Bestand einer Formal- und das Fehlen einer Realbeziehung** aus.

# Die Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Die Scheinehe**

- Im migrationsrechtlichen Kontext wird der Begriff der Scheinehe i.d.R. enger gefasst und im Sinne einer sog. **Ausländerrechtsehe** (auch Umgehungs- oder Zweckehe) verwendet, bei welcher die Ehe einzig und allein zur Umgehung der ausländerrechtlichen Bestimmungen eingegangen wurde, ohne dass bei Eheschluss die Aufnahme einer echten ehelichen Gemeinschaft beabsichtigt war (BG'er 2C\_207/2020 vom 25.5.2020, E 3.1 f.).

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Namentlich (BG'er, 29.8.2013, 2C\_75/2013, E. 3.3; 15.8.2012, 2C\_3/2012, E. 4.3; 4.7.2002, 2A.324/2002, E 2.2; SEM, Weisungen AIG, Kap. 6.14.2)
- Als Indizien eignen sich Tatsachen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen der tatbestandlichen Tatsache hindeuten oder aber dagegensprechen.

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Es ist Sache der Migrationsbehörden, die Scheinehe nachzuweisen. Der Untersuchungsgrundsatz wird aber durch die Mitwirkungspflicht relativiert (Art. 90 AIG, Beweisführungslast, Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht);
- die Heirat während eines prekären Aufenthalts ohne sonstige Aussichten auf eine Bewilligungserteilung (BGE 122 II 289, BG'er 2C\_782/2018 vom 21.1.2019, E. 3.2.2., BG'er 2C\_232/2025 vom 4.8.2025, E 4.2);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- die Heirat eines Ehepartners, welcher einer Bevölkerungsgruppe angehört, die für die Eingehung von Scheinpartnerschaften überdurchschnittlich empfänglich erscheint (insb. Alkohol- oder Drogensüchtige, Prostituierte sowie psychisch labile, verschuldete oder sozialhilfeabhängige Personen (BGE 122 II 289 E. 2c, E 2d));

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- die Heirat nach einer nur kurzen Bekanntschaft (BGE 128 II 145, E 3.1, BG'er 2C\_24/2025 vom 30.7.2025)
- Telefonischer Heiratsantrag nach Ferienbekanntschaft (BG'er 2C\_125/2011 vom 31.8.2011, E. 4.1 und 4.3);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Vereinbarung einer Bezahlung für die Heirat (BGE 122 II 289 E. 2b und 2c S. 295 f., BG'er 2C\_117/2019 vom 7.6.2019, E 4.2);
- Die Heirat im kleinen Kreis (keine Teilnahme von Familienmitgliedern) unter Verzicht auf Hochzeitsfeierlichkeiten (BG'er 2C\_752/2016 vom 16.9.2016, E. 3.3, BG'er 2C\_494/2024 vom 5.3.2025, E 3.3 und 4.4);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- die Heirat in einem Drittstaat mit geringen administrativen Hürden, zu welchen keiner der beiden Ehegatten einen Bezug hat (BG'er 2C\_574/2019 vom 9.12.2019, Heirat eines Inders und einer Portugiesin in Dänemark);
- Geringe Kenntnisse über den Ehegatten (BG'er 2C\_750/2007 vom 8.4.2008, E 2.3, BG'er 2C\_186/2019 vom 16.9.2019, E 4.3.);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- die fehlende oder nur kurzzeitige Aufnahme einer Wohngemeinschaft (BG'er 2C\_1033/2014 vom 29.4.2015);
- Die konkreten Wohnverhältnisse, z.B. wenn die Ehegatten in getrennten Zimmern nächtigen oder eine für das eheliche Zusammenleben nicht geeignete Wohnung bezogen haben (BG'er 2C\_1033/2014 vom 29.4.2015);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Ein unterschiedlicher kultureller, religiöser und sprachlicher Hintergrund der Ehegatten, insb. wenn eine gemeinsame Verständigungssprache fehlt (BG'er 2C\_782/2018 vom 21.1.2019, E 4.2.1, BG'er 2C\_125/2011 vom 31.8.2011);
- Das Verschweigen von vorehelichen Kindern (BG'er 2C\_24/2025 vom 30.7.2025, E 4.5)

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Ein grosser Altersunterschied zwischen den Ehegatten, insb. wenn ein solcher in der Heimatkultur eines Ehegatten untypisch ist (BG'er 2C\_125/2011 vom 31.8.2011, E. 4.1 und 4.3);
- Das Führen einer ausserehelicher Parallelbeziehung (BGE 142 II 265, E 3.2);

# Indizien für eine Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- Das Fehlen von Sexualkontakten oder einer der behaupteten ehelichen Gemeinschaft widersprechende sexuelle Ausrichtung (BGE 121 II 1, E 2).
- Das Migrationsamt darf die Weigerung eines Ehegatten, sich zu seinem Sexualleben zu äussern, nicht zu seinen Ungunsten würdigen. Die Beantwortung wird von der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG nicht umfasst.

# Möglichkeiten der Behörden zur Prüfung

- Liegen Indizien für eine Scheinehe vor, sind die Migrationsbehörden berechtigt, die Polizeiorgane mit entsprechenden Abklärungen zu beauftragen.

# Behördliche Beweismassnahmen

- Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden (Bund, Kantone und Auslandvertretung, informationelle Amtshilfe Art. 97 Abs. 1 und 2 AIG)
- Verpflichtung zur Amtshilfe und zum Datenaustausch (Art. 97 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 82 ff. VZAE, Art. 82a Abs. 2 VZAE für Vertretungen im Ausland)



# Behördliche Beweismassnahmen

- Verdachtsentstehung
- Verdachtsabklärung
- Scheinehebefund

# Behördliche Beweismassnahmen

- **Verdachtsentstehung**
  - Verdachtsmeldung durch Behörden oder Private (anonym)
  - Informative der schweizerischen Auslandvertretung

# Besondere Beweismassnahmen

- **Verdachtsabklärung**

- Augenschein der ehelichen Wohnung (i.d.R. durch die Polizei, BG'er 2C\_9 vom 10.6.2025, E. 5.2)
- Befragung der Ehegatten (durch das Migrationsamt, Polizei oder Auslandsvertretung)
- Informationsbeizug anderer Behörden (Einwohnerkontrolle, Betreibungsamt, Sozialdienst, Zivilstandsamt, Migrationsämter, SEM)
- Freie Beweiswürdigung der Behörde

# Besondere Beweismassnahmen

- **Scheinehebefund**

- Positiv oder negativ

# Prozessuale Fragen, Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG

- Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG versus strafprozessuales Aussageverweigerungsrecht (Art. 113 und 180 Abs. 1 StPO)
- Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG:
- Art. 90 AIG verpflichtet sowohl die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer als auch an ausländerrechtlichen Verfahren beteiligte Dritte ausdrücklich, an der Feststellung des für die Anwendung des Ausländergesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken, wobei sie insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen müssen (lit.)

# Prozessuale Fragen, Verwertbarkeit von Beweisen

- Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG versus strafprozessuales Aussageverweigerungsrecht (Art. 113 und 180 Abs. 1 StPO)
- Verwertbarkeit von Befragungsprotokollen:
- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt dem strafprozessualen Schweigerecht im Verwaltungsverfahren in aller Regel keine direkte Bedeutung zu (BG'er 2C\_118 118/2017 vom 18.8.2017, E. 3.3 m.w.H.), weshalb die Migrationsbehörden auf solche auch nicht hinzuweisen haben, ein fehlender Hinweis steht aber allenfalls der Verwertbarkeit der Aussagen im Strafverfahren entgegen (BGE 132 II 113, E 3.2, BGE 140 II 65, E 3.4). Eine Ausnahme besteht, wenn bei den Sachverhaltsermittlungen im Verwaltungsverfahren Zwang oder Druck ausgeübt wird und die Möglichkeit besteht, die auf diesem Wege gewonnenen Informationen im laufenden Strafprozess gegen dieselbe Person zu verwenden. Die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AIG stellt gemäss Bundesgericht keinen Zwang oder Druck dar (BG'er 2C\_118/2017 vom 18.8.2017, E. 3.3, BG'er 2C\_595/2017 vom 13.4.2018 E. 4).

# Rechtsfolgen einer Schein- bzw. Ausländerrechtsehe

- **Ausländerrechtliche Konsequenzen:**

- Verweigerung des Familiennachzugsgesuches durch die kantonalen Migrationsämter
- Erlöschungsgrund des Nachzugsanspruchs bei rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung (Art. 51 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 Bst. a AIG)
- Widerruf der erteilten Bewilligung wegen Täuschung der Behörden ex tunc (Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG, Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG) und Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG)

# Rechtsschutz im Kanton Zürich

- **Im Kanton Zürich:**
  - Gegen Verfügungen des Migrationsamtes ZH: Rekurs an die Sicherheitsdirektion des Kantons ZH, Rekursabteilung, innert 30 Tagen (§ 19 ff. VRG, verwaltungsintern)
  - Beschwerde an das Verwaltungsgericht innert 30 Tagen (§ 41 ff. VRG, verwaltungsextern)
  - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG)

# Rechtsschutz im Kanton Aargau

- **Im Kanton Aarau:**
  - Gegen Verfügungen der Sektion des Amtes für Migration und Integration (MIKA):  
Einsprache an den Rechtsdienst des MIKA innert 30 Tagen (§ 7 Abs. 1 EGAR, verwaltungsintern)
  - Beschwerde an das Verwaltungsgericht innert 30 Tagen (§ 5 EGAR, verwaltungsextern)
  - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen an das Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG)

# Gruppenarbeit

- Gruppenarbeit von drei Fällen gemäss separatem Auftrag
  - Fall 1: Zwischen zwei Adressen
  - Fall 2: Eine Ehe mit Anhang
  - Fall 3: Liebe kennt kein Alter und keine gemeinsame Sprache
- Besprechung der Fälle und Diskussion in der Gruppe und/oder im Plenum
- Erfahrungsaustausch

# Literatur und Urteile

- **Literatur:**

- OFK, Migrationsrecht Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, 2019
- HAP Ausländerrecht, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2022
- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Stämpflis Handkommentar, 2. Auflage, 2024
- Jahrbuch für Migrationsrecht 2024/2025
- Sebastian Kempe, Diss. Die Scheinehe im ausländer- und im zivilstandsrechtlichen Verwaltungsverfahren, 2020
- Der Bewilligungswiderruf im schweizerischen Ausländerrecht, Michael Spring, 2021

- **Urteile:**

- Aktuell: Urteil BG'er 2C\_9/2024 vom 10. Juni 2025

# Fragen und Abschluss



# Kontakt

Homepage:

[www.siegen.ch](http://www.siegen.ch)

E-Mail:

[d.delduca@siegen.ch](mailto:d.delduca@siegen.ch)

Telefon:

+41 (0) 56 222 11 11

Social Media:

